

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Torgau

Auf Grund der §§ 4 und 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Jugendparlament wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Torgau gebildet und beruht auf dem freiwilligen Engagement der Jugendlichen.
- (2) Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung. Organschaftliche oder subjektiv-öffentliche Rechte werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (3) Über das Jugendparlament werden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligt (§ 47a SächsGemO).
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung des Jugendparlaments und dessen Mitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind über den Versicherungsschutz der Kommune haftpflichtversichert.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament wird durch Zuleitung von öffentlichen Beschlussvorlagen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Bezug auf Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, beteiligt. Das Jugendparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen und zur Diskussion stellen. Es ist berechtigt, dem Stadtrat oder den Ausschüssen Beschlussempfehlungen zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben, die den Beschlussvorlagen beizufügen sind.
- (2) Das Jugendparlament kann überdies in anderen Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, angehört werden.
- (3) Das Jugendparlament kann eigene Gegenstände beraten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Es kann Anträge an den Oberbürgermeister stellen, wenn es dies mit einer einfachen Mehrheit beschließt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anträge im Rahmen der Vorberatung in den jeweiligen Fachausschuss ein, vorausgesetzt, dass sie keinen Gegenstand der laufenden Verwaltung betreffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Fachausschüsse, ob sie über die Anträge selbst beschließen oder eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament umfasst zwölf Sitze.
- (2) Die Sitze werden durch Wahl gemäß § 4 besetzt. Ein Sitz gilt als unbesetzt, wenn dieser mangels Wahlvorschlägen, direkt nach der Wahl oder durch fehlende Nachrücker*innen nicht besetzt werden kann.

- (3) Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung des Jugendparlaments schriftlich bekannt.

§ 4 Wahl

- (1) Wählbar sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- (2) Wahlberechtigt sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- (3) Die weiteren Regelungen zur Wahl (u.a. deren Ablauf) regelt die Wahlordnung.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden mindestens einmal im Quartal statt. Abhängig vom Bedarf kann das Jugendparlament hiervon abweichen.
- (2) Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Jugendparlaments unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Jugendparlamentes fallen.
- (3) In Eilfällen kann das Jugendparlament formlos und ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für die Einberufung in Eilfällen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Die Stadtverwaltung Torgau stellt für das das Jugendparlament zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten, insbesondere zur Einberufung, den Gang und Ablauf seiner Sitzungen sowie zur Beschlussfassung und Niederschrift, eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung auf. Das jeweils gewählte Jugendparlament hat die Möglichkeit, diese Geschäftsordnung zu ändern. Die vorgenommenen Änderungen sind der Stadtverwaltung Torgau zur Genehmigung vor deren Inkrafttreten vorzulegen. Ohne die Genehmigung der Stadtverwaltung sind die Änderungen nicht wirksam.
- (2) Die Stadtverwaltung Torgau stellt für das Jugendparlament eine Wahlordnung auf. Die Wahlordnung muss den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Das jeweils gewählte Jugendparlament hat die Möglichkeit, die Wahlordnung zu ändern. Sollte das Jugendparlament eine Änderung der Wahlordnung beschließen, so ist diese erst nach der Genehmigung des Stadtrates gültig.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen und Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen diese Unterlagen und Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck offenbaren oder verarbeiten. Zu den vertraulichen Unterlagen zählen unter anderem alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten und ähnliches enthalten. Hierzu gehören auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche und andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Zugriff und Kenntnisnahme Dritter (z.B. Familienangehörige, Freunde und Besucher*innen), gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Mitteilungen oder Unterlagen über den Inhalt an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Ansprechpartner und Räumlichkeiten in der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadt Torgau unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments durch einen festen Ansprechpartner. Ansprechpartner ist der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Torgau, der für die Stadtratsangelegenheiten zuständig ist.
- (2) Die Stadt Torgau stellt dem Jugendparlament – soweit möglich - geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Terminkoordination obliegt der/dem Vorsitzenden des Jugendparlaments bzw. seiner/seinem Vertreter*in des Jugendparlaments.
- (3) Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält das Jugendparlament eine Zuwendung der Stadt Torgau (Etat/Budget). Dieser beläuft sich jährlich auf 1.600,00 € und wird dem Jugendparlament quartalsweise (jeweils 400,00 €) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält das Jugendparlament einen Betrag über 1.400,00 € zur Projektförderung- und umsetzung. Das Jugendparlament ist bei der Verwendung der Mittel keinen Vorgaben unterworfen. Zu beachten ist, dass die Mittel nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Das Jugendparlament hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft gegenüber der Stadtverwaltung zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 10.12.2020



Barth
Oberbürgermeisterin

